

II- ~~777~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 40.258 -G/72

Wien, am 28. April 1972

312 / A.B.

zu 300 / J.

Präs. am 5. Mai 1972

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer und Genossen (SPÖ), Nr. 300/J, vom 14. März 1972, betreffend Flaschenmilchbezug.

Anfrage:

1. Auf welcher Vereinbarung beruht der Mehrpreis von 20 Groschen per Liter und von welcher zuständigen Stelle ist diese allfällige Vereinbarung abgeschlossen worden?
2. Beinhaltet eine solche Vereinbarung, wonach Molkereien Tetrapak -Milch herzustellen berechtigt sind, auch die Verpflichtung weiterhin Flaschenmilch auszuliefern?
3. Gibt es auf Grund einer solchen Vereinbarung auch eine Verpflichtung der milchführenden Geschäfte, neben Tetrapak-Milch auch Flaschenmilch zu führen?
4. Sehen Sie, Herr Bundesminister, eine Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß den Konsumenten weiterhin Flaschenmilch zur Verfügung gestellt wird?

Antwort:

Zu 1.:

Die Preise für Trinkmilch sind behördlich geregelt und ergeben sich derzeit aus § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.5.1971, Zl. 55.800-19/71, betreffend Preisbestimmung für Milch und Erzeugnisse aus Milch (Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30.5.1971). Auf Grund dieser Bestimmung differieren die Verbraucherpreise (Höchstpreise) für Flaschenmilch und für Milch in "Tetra-Pak" um 20 Groschen.

- 2 -

Zu 2.:

Über Bestellung der Kleinhandelsgeschäfte sind die Molke-
reien verpflichtet, entweder Flaschenmilch oder Milch in
Plastikbeuteln, für die der Verbraucherpreis in derselben
Höhe wie für Flaschenmilch festgelegt ist, auszuliefern.
Die diesbezügliche Verfügung des Milchwirtschaftsfonds
(veröffentlicht in der Beilage 9 zu Heft 17 vom 7.9.1971
der "Österreichischen Milchwirtschaft") hat folgenden
Wortlaut:

"Auf Grund einer Mitteilung der Preisbehörde im Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden die Bearbei-
tungs- und Verarbeitungsbetriebe angewiesen, in ihrem Ver-
sorgungsgebiet neben Milch in verlorener Packung auch noch
Konsummilch in Flaschen auszuliefern.

Wenn ein Betrieb auf Grund betriebswirtschaftlicher
Überlegungen die Flaschenabfüllung einstellt, so ist aus
preislichen Gründen unbedingt die mit der Flaschenmilch
gleichpreisige Milch in Schlauchbeutelpackungen den Ver-
brauchern anzubieten.

Diese Anordnung gilt nicht für das Bundesland Vorarl-
berg, da in diesem Bundesland Flaschenmilch nie zur Aus-
lieferung gelangte."

Zu 3.:

Eine rechtliche Verpflichtung der Lebensmittelkleinhandels-
geschäfte, Milch in bestimmten Packungen zu führen, besteht
nicht. Der einzelne Geschäftsinhaber ist in seiner Ent-
scheidung frei, ob er im Hinblick auf eine entsprechende
Kundennachfrage überhaupt Milch führen will und bejahend-
falls, welche Verpackungsarten er bei der Bestellung be-
vorzugt.

Zu 4.:

Der Anteil an Flaschenware ist in den einzelnen Bundes-
ländern sehr unterschiedlich und reicht von 0 % (Vorarlberg)
bis 66 % (Burgenland) des Absatzes flüssiger Milchprodukte.

- 3 -

Es ist aber in den letzten Jahren festzustellen, daß der Marktanteil der verlorenen oder Einwegpackung im Steigen begriffen ist. So betrug der Anteil der verlorenen Packung im Bundesdurchschnitt 1969 noch 38 %, 1970 bereits etwas mehr als 46 % und dürfte 1971 noch höher sein (der diesbezügliche Wert wird in Kürze vom Milchwirtschaftsfonds bekanntgegeben werden können).

Im allgemeinen geht also das Konsumenteninteresse in Richtung der verlorenen Packung, die auch von den Händlern wegen der leichten Manipulation bevorzugt wird.

Jedenfalls ist, wie bereits erwähnt, vorgesorgt, daß auch eine Form der verlorenen Packung, nämlich die Schlauchbeutelpackung, von den Molkereien zum gleichen Preis zur Verfügung gestellt wird, wie die Flaschenmilch.

Der mit der Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betraute Bundesminister für soziale Verwaltung:

P. Krammer